

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/10/11 B398/87, B623/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1990

Index

95 Technik

95/06 Ziviltechniker

Norm

B-VG Art83 Abs2 B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall IngenieurkammerG §51 Abs2

Leitsatz

Gesetzmäßige Zusammensetzung der belangten Behörde; Anlaßfallwirkung der Aufhebung eines Punktes der Standesregeln für Ziviltechniker sowie der Feststellung der Gesetzwidrigkeit eines Teils einer Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer

Rechtssatz

Die belangte Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundes-Ingenieurkammer war bei Erlassung der beiden angefochtenen Bescheide dem §51 Abs2 IngenieurkammerG entsprechend zusammengesetzt, da die bekämpften Bescheide von der Berufungskommission unter dem Vorsitz eines aktiven Richters erlassen wurden. Die Beschwerdeführer sind daher - auch gemessen an der bereinigten Rechtslage nach Aufhebung der Worte "- oder Ruhe" in §51 Abs2 IngenieurkammerG mit E v 12.12.88, G108/88 ua. - nicht im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt (vgl. die ständige Rechtsprechung zu diesem Grundrecht bei Kollegialbehörden, zB VfSlg. 8731/1980, 10022/1984).

Rechtsverletzung

Anlaßfallwirkung der Aufhebung eines Punktes der Standesregeln für Ziviltechniker sowie der Feststellung der Gesetzwidrigkeit eines Teils einer Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer mit E v 03.10.90, V38/89 ua. (ebenso: E v 03.10.90, B228/89).

Zweimalige Unterbrechung eines Beschwerdeverfahrens zur Überprüfung diverser Gesetzesbestimmungen; nach Abschluß des ersten Normenprüfungsverfahrens zweiter Unterbrechungsbeschuß; Unterbrechung des zweiten Normenprüfungsverfahrens (einer Verordnungsprüfung) zur Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen der Verordnung; Aufhebung dieser gesetzlichen Grundlagen führt zur Aufhebung bzw. Feststellung der Gesetzwidrigkeit der in Prüfung gezogenen Verordnungen; Anlaßfallwirkung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren.

Entscheidungstexte

- B 398/87,B 623/87
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1990 B 398/87,B 623/87

Schlagworte

Ziviltechniker, Ingenieurkammer, Behördenzusammensetzung, Kollegialbehörde, VfGH / Anlaßfall, VfGH / Anlaßverfahren, VfGH / Verfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B398.1987

Dokumentnummer

JFR_10098989_87B00398_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at